



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

17
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 17. Januar 2022

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
14.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Burscheid und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Durchführung der Beihilfebearbeitung Seite 18	22.	Liquidation h i e r : EUREGIO CHI WUSHU e.V. Seite 23
15.	Anzeige der Deutsche Infineum GmbH & Co KG, Neusser Landstraße 16, 50735 Köln zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (LPG-Lager) nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Seite 20	23.	Liquidation h i e r : Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. Seite 23
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	24.	Liquidation h i e r : ICA – Deutschland Förderverein Interstitielle Zystitis e.V. Seite 23
16.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler Seite 20	25.	Liquidation h i e r : Theaterverein teatrino e.V. Seite 23
17.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 204 im Gebiet der Gemeinde Dahlem, OT Schmidtheim Seite 22	26.	Liquidation h i e r : Mandolinenorchester Wandervogel Birgden e.V. Seite 23
18.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 22	27.	Liquidation h i e r : RBBL Rollstuhlbasketball Bundesliga e.V. mit Sitz in 51063 Köln Seite 23
19.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 22		
20.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 23		
21.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 23		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Burscheid und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Durchführung der Beihilfearbeitung

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Burscheid schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt überträgt dem Kreis die Aufgabe der Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde) einschließlich der Zahlbarmachung. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis übernimmt die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln.
- (2) Die Beihilfearbeitung und -berechnung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:
 - Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
 - Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes,
 - vollständige Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren,
 - Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
 - Prüfung und Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege.
 - Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartenden Beihilfen.

- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der §§ 84 ff. LBG NRW sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (4) Die zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge sichert der Kreis zu.

§ 3

Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Beihilfeberechtigten über die Aufgabenübernahme durch den Kreis zu unterrichten.
- (2) Der beihilfeberechtigte Personenkreis wird dem Kreis namentlich benannt. Über Änderungen des Personenkreises informiert die Stadt den Kreis unverzüglich.
- (3) Die Stadt stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Formulare und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4

Verfahren

- (1) Zur Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen nutzt der Kreis ein IT-Verfahren. Auswirkungen auf die Antragstellung und Beihilfearbeitung, die sich durch Änderungen des IT-Verfahrens ergeben, gelten unmittelbar für die Beihilfeberechtigten der Stadt.
- (2) Für eventuelle zu wahrende Fristen ist der Eingang des Antrags bei der Beihilfestelle des Kreises maßgeblich. Die Beihilfebescheide werden
 - bei Aktiven per Kurier an die Stadt zur Weiterleitung und
 - bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigtenversandt. Die Beihilfen werden den Beihilfeberechtigten vom Kreis überwiesen.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten der Stadt Anwendung.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen. Das jederzeitige Recht der Stadt, die Beihilfeabrechnung zu überprüfen, ist davon unbenommen.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung erstattet die Stadt dem Kreis mit einer Fallpauschale je beschiedenem Antrag. Im Jahr 2020 beträgt die Pauschale 25,08 €.
- (2) Die Fallpauschale nach Abs. 1 wird vom Kreis jährlich neu ermittelt und der Stadt bis zum 30. April des Jahres mitgeteilt. Sie bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten der gesamten Beihilfearbeitung im

Vorjahr und der tatsächlichen Anzahl aller im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge.

- (3) Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren sind nicht in der Fallpauschale nach Abs. 1 enthalten. Sofern diese anfallen, werden sie nach Abschluss des Verfahrens separat erhoben und abgerechnet.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis ermittelt jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres die Anzahl der bearbeiteten Anträge und stellt der Stadt die entsprechende Kostenerstattung für die Aufgabendurchführung in Rechnung. Die Stadt erstattet den Betrag innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Zur Erstattung der nach § 1 gezahlten Beihilfebeträge leistet die Stadt vierteljährlich eine Vorauszahlung. Bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres erfolgt dann ein Abgleich der ausgezahlten Beihilfebeträge mit den vorausgezahlten Abschlägen. Je nach Ergebnis dieser Jahresabrechnung wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen vom Kreis erstattet bzw. von der Stadt gezahlt.
- (3) Die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlung nach Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 50 000 €. Ihre Höhe wird jährlich im Rahmen der Jahresabrechnung überprüft und an die Aufwendungen im Vorjahr angepasst.

§ 7

Datenschutz

Der Kreis verpflichtet sich, die von der Stadt zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfearbeitung zu verwenden. Die dem Kreis zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8

Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.
- (2) Bei Verlust von Daten haftet der Kreis nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 9

Laufzeit, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach drei Jahren un-

ter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach,
den 5. Januar 2022

Für den Rheinisch-
Bergischen Kreis

gez.
Stephan S a n t e l m a n n
Landrat

Burscheid,
den 5. Januar 2022

Für die Stadt
Burscheid

gez.
Dirk R u n g e
allg. Vertreter des
Bürgermeisters

Genehmigung

Zwischen der Stadt Burscheid und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. Januar 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-452

Im Auftrag
gez. Steireif

15. **Anzeige der
Deutsche Infineum GmbH & Co KG,
Neusser Landstraße 16, 50735 Köln
zur störfallrelevanten Änderung einer
genehmigungsbedürftigen Anlage (LPG-Lager)
nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0080/21

Köln, 7. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG, Neusser Landstraße 16, 50735 Köln hat mit Datum vom 21. April 2021 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: LPG-Lager) auf dem Grundstück in 50735 Köln, Neusser Landstraße 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb eines Verdampfers für Flüssiggas, eines Kondensatbeckens und einer Kondensatpumpe incl. der zugehörigen Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Ersatz eines bestehenden älteren Brandbekämpfungsmonitors durch einen neuen oszillieren und fernsteuerbaren Brandbekämpfungsmonitor
- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Gaswarnsensoren in der Nähe des Verdampfers mit Anbindung an das bestehende Gaswarnsystem und einer zusätzlichen Kamera zur visuellen Fernüberwachung des neuen Verdampfers mit Einbindung an das bestehende Kamerasystem

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Im Auftrag
gez. W e y r e s

ABl. Reg. K 2022, S. 20

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

16. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 10. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3 040 000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2 962 000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3 037 000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2 949 000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	489 700 €
--	-----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1 063 000 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	300 000 €
---	-----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45 000 €
---	----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 400 000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 400 000 € veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 € festgesetzt.

§ 6
Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 600 000 € festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandssatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 100 000 € erhoben.

Die Verbandsumlage setzt sich gem. § 12 (1) der Zweckverbandssatzung zusammen jeweils aus einem Sockelbetrag von 7 500 € je kommunalem Verbandsmitglied und einem variablen Anteil, der sich nach den drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt.

Festlegung der Ränge für die Faktoren zur Bestimmung des variablen Anteils der Verbandsmitglieder an der Umlage:

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (260.276)	Erkelenz (43.411)	Jüchen (23.545)	Titz (8.606)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme	Erkelenz (3.880 Hektar)	Jüchen (2.700 Hektar)	Titz (220 Hektar)	Mönchengladbach (110 Hektar)

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30. Juni 2021

Jedem Rang ist laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein fester Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	19,05 %
2	9,52 %
3	4,76 %
4	0,0 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an dem variablen Anteil der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	38,10 %
Erkelenz	38,10 %
Jüchen	19,04 %
Titz	4,76 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage (inkl. Sockelbetrag von 7.500 € je Verbandsmitglied gem. § 12 (1) der Satzung):

Verbandsmitglied	Umlageanteil in €
Mönchengladbach	224.670
Erkelenz	224.670
Jüchen	116.028
Titz	34.632

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung):

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in €
Mönchengladbach	38.100
Erkelenz	38.100
Jüchen	19.040
Titz	4.760

§ 7
Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW wird in 2022 erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltene Maßnahme ist bei der Durchführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8
entfällt

§ 9
entfällt

§ 10
entfällt

Erkelenz, den 15. Dezember 2021

gez. Dr. Gregor B o n i n
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 20

17. **Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der
L 204 im Gebiet der Gemeinde Dahlem,
OT Schmidthelm**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L204/41.02.04/BS_42090/VE(44)

In der Gemeinde Dahlem, OT Schmidthelm, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 204, Abschnitt 2 und 3 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 204, Abschnitt 2 und 3 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Dahlem und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1.) von NK 5505 030 O nach NK 5505 017 O
von Station 1,228 nach Station 1,234
(Länge: 0,006 km)

und

2.) von NK 5505 017 O nach NK 5505 013 O
von Station 0,000 nach Station 0,102
(Länge: 0,102 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. März 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 6. Januar 2022

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2022, S. 22

18. **Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 323060533, 3071135739.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

28. März 2022

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 28. Dezember 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 22

19. **Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383004413.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 29. Dezember 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 22

**20. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383112703 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Dezember 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 23

**21. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222003901 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. Januar 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 23

E Sonstiges

**22. Liquidation
h i e r : EUREGIO CHI WUSHU e. V.**

Durch Versammlung vom 17. November 2021 ist die Auflösung des Vereins EUREGIO CHI WUSHU e.V. (AG Aachen, VR 60411) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 23

**23. Liquidation
h i e r : Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V.**

Die Liquidatoren des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. (Amtsgericht – Registergericht – Köln, VR 11535) machen die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche beim Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. i. L., Rösrather Straße 645 in 51107 Köln aufgefordert.

Köln, den 4. Januar 2022

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 23

**24. Liquidation
h i e r : ICA – Deutschland
Förderverein Interstitielle Zystitis e. V.**

Der Verein ist durch Beschluss vom 15. November 2021 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Frau Bärbel Mündner-Hensen, anzumelden. Die Vereinsanschrift lautet: 53881 Euskirchen, Untere Burg 18.

Euskirchen, den 6. Dezember 2021

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 23

**25. Liquidation
h i e r : Theaterverein teatrino e. V.**

Der Verein in Hennef (Sieg) (AG Siegburg, VR 3371) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden. Liquidator: Katrin Bothe, Zur Mühle 17, 53773 Hennef.

Hennef, den 2. Januar 2022

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 23

**26. Liquidation
h i e r : Mandolinenorchester
Wandervogel Birgden e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter VR 60027 eingetragene Verein „Mandolinenorchester Wandervogel Birgden e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 23

**27. Liquidation
h i e r : RBBL Rollstuhlbasketball Bundesliga e. V.
mit Sitz in 51063 Köln**

Der vorbezeichnete Verein eingetragen beim AG Köln, VR 20184 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator per E-Mail anzumelden und zwar an folgende Adresse: info@rbbl-office.de.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 23



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.